



I. Zweck, Aufgaben, Mitgliedschaft

Art. 1, Name und Sitz

Unter den Namen „Elternnotruf“ – vormals „Eltern in Not“ (Namensänderung/ Beschluss GV 8.2.1993) – besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2, Zweck

Der Verein will verhindern, dass Kinder körperlich und seelisch misshandelt, vernachlässigt oder sexuell ausgebeutet werden.

Der Verein handelt nach den Grundsätzen „Helfen statt Strafen“ und „Kinderschutz durch Elternarbeit“ und bietet Eltern in betreuenden oder erzieherischen Belastungs- und Notsituationen seine Hilfe an.

Art. 3, Aufgaben und Tätigkeiten

Der Verein Elternnotruf führt eine an 365 Tagen während 24 Stunden erreichbare Beratungsstelle. Diese unterstützt Eltern in betreuenden oder erzieherischen Belastungs- und Notsituationen mit Telefon- und Mailberatung, mit kurzfristigen Krisenberatungen oder mit der Vermittlung an weiterführende Angebote.

Die Beratungsstelle leistet weitere kurz- und langfristige Unterstützung durch zielgerichtete Erziehungs- und Familienberatung und Hilfe bei der Bewältigung praktischer Lebensprobleme.

Sie wahrt im Rahmen der gesetzlichen Ordnung das Geheimnis über die ihr anvertrauten und zur Kenntnis gelangten Tatsachen.

Der Verein Elternnotruf ist zudem aktiv in der für den Vereinszweck notwendigen Öffentlichkeitsarbeit. Die Beratungsstelle informiert die Bevölkerung und direkt interessierte Fachleute über ihre Tätigkeit durch Presse, Radio und Fernsehen.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks weitere Aufgaben übernehmen und mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.

Art. 4, Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Das Gesuch um Aufnahme ist an die Präsidentin, den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Weitere Mitgliederkategorien mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sind möglich.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin, den Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied, das gegen die Statuten oder verbindliche Vereinsbeschlüsse verstösst, kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Vereinsversammlung beschliesst endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins.

II. Organisation

Art. 5, Allgemeines

Die Vereinsorgane sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Anderweitige Bestimmungen vorbehalten, genügt für sämtliche Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der Stimmenden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt.

Der Verein wird verbindlich vertreten durch die gemeinsame Unterschrift der Präsidentin, des Präsidenten und wahlweise eines weiteren Vorstandsmitglieds oder des Geschäftsleiters der Beratungsstelle.

Art. 6, Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche Vereinsversammlung). Mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand deren Einberufung verlangen (ausserordentliche Vereinsversammlung).

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus. Anträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Art. 7, Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

1. Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Festsetzung und Änderung der Statuten
6. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
7. Auflösung des Vereins
8. Alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand übertragen werden.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Statuten oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.

Die Änderung der Statuten erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenden.

Art. 8, Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, dem Präsidenten und mindestens 5 weiteren Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, der Präsident. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet Verantwortliche für die verschiedenen Aufgabenbereiche.

Der Vorstand kann sich bis zur nächsten Vereinsversammlung selber ergänzen. Ergänzungen können vom Vorstand nur einstimmig durchgeführt werden und sind von der nächsten Vereinsversammlung zu bestätigen.

Auftraggebenden Kantonen oder anderen Körperschaften ist eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Die Geschäftsleitung der Beratungsstelle nimmt ohne Stimmrecht Einsitz im Vorstand.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Die Bearbeitung aller weiteren Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung.
3. Festlegung von Strategie und Zielen des Vereins und der Beratungsstelle.
4. Der Erlass der Kompetenzordnung und der Geschäftsreglemente des Vorstands und der Beratungsstelle.
5. Mitwirkung bei Neuanstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Beratungsstelle gemäss Funktionsdiagramm Elternnotruf.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Art. 9, Die Rechnungsrevision

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag über deren Abnahme.

III. Rechnungswesen, Geschäftsjahr

Art. 10, Geldmittel

Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch die Mitgliederbeiträge, durch Zuwendungen, Subventionen und Beiträgen von Vertragspartnern, aus Erlösen der eigenen Geschäftstätigkeit sowie aus besonderen Aktionen.

Art. 11, Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Vereinsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12, Geschäftsjahr und Amtsdauer

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Amtsdauer aller gewählten Vereinsorgane beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Juli.

Art. 13, Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Diese bestimmt auch über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14, Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.